

Amtliche Chroniken der Stadt Zürich

Autor(en): **G.v.W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **2 (1861-1866)**

Heft 9-2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Franken, Langobarden, Alamannen, Angelsachsen und Friesen vor. Unter *fanum* scheint man oft ein Gebäude von geringerem, unter *templum* eines von grösserem Umfange verstanden zu haben. Ich will einräumen, bei einigen Zeugnissen mag bestritten werden, dass deutsch-heidnische Tempel gemeint sind, es könnten stehen gebliebene römische sein, und dann wäre ein doppelter Fall möglich: das herrschende deutsche Volk hätte in seiner Mitte einzelne Gemeinden römisch-gallischen Cultus fortsetzen lassen oder der römischen Gebäude sich für die Ausübung seiner eigenen Religion bemächtigt. Da bisher keine gründliche Untersuchung gepflogen worden ist über den Zustand des Glaubens unter den Galliern unmittelbar vor oder nach dem Einbruch der Deutschen (ohne Zweifel gab es neben den Bekehrten damals auch noch heidnische Gallier), so ist es schwer, sich für eine dieser Voraussetzungen zu entscheiden; beide können zusammen stattgefunden haben. In dem zweiten Fall hätten wir immer noch Tempel des deutschen Heidenthums vor uns, wenn auch erst römische Gebäude in sie verwandelt worden wären.

Für gebaute Tempel muss es früher verschiedenartige Ausdrücke gegeben haben, wie Hof, Halla und andere. Ein dunkler ist *Petapur*, *bedebur*. Die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes ist: *delubrum*, *fanum*, von *Bed* = Tisch, *ara*, *altare*, und *Bur*, Hütte, im Dat. Plur. *Büron* (ein häufig vorkommender Ortsname) »bei den Hütten«; die spätere *oratorium*, *capella*, *Bethaus*.

Im Kanton Zürich begegnen wir neun Lokalitäten, die den Namen *Betbur* tragen und sich auf die Ortschaften Affoltern a. A., Brütten, Dorlikon, Niederhasli, Lindau, Horgen, Riffersweil, Oetweil, wo zwei *Betbure* vorkommen, vertheilen. Merkwürdigerweise ist bei den drei erstgenannten Dörfern gerade der Punkt, welcher *Betbur* heisst, mit den Trümmern römischer Häuser bedeckt, beim vierten liegen römische Ueberreste in der unmittelbaren Nähe, die übrigen Lokalitäten befinden sich auf Anhöhen theils in der Nähe theils entfernt von jetzigen Ortschaften. Dass alle diese *Betbur*-Stellen ehemalige Cultstätten der während des sechsten Jahrhunderts noch dem Heidenthum ergebenden Alemannen bezeichnen, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Hätten dieselben dem christlichen Glauben gedient, so wäre wohl an der einen oder andern dieser Oertlichkeiten aus dem primitiven *Bethaus* ein *oratorium*, eine Kirche erwachsen. Es ist eher anzunehmen, dass bei den drei erstgenannten Lokalitäten an die Stelle des römischen Cultus deutsche Götterverehrung trat. Wenn es auch nicht möglich ist, Reste solcher alemannisch-heidnischer *Bethäuser* aufzufinden oder sich von der Form und Anlage derselben eine Vorstellung zu machen, so liegt es doch im Interesse der Alterthumskunde, die Oerter, die den Namen *Betbur* tragen, aufzusuchen, und wir möchten unsere Leser bitten, uns von dem etwaigen Vorkommen dieser Benennung ausserhalb des Gebietes des Kantons Zürich Kenntniss zu geben.

K.

Amtliche Chroniken der Stadt Zürich.

Aus der bernischen Geschichte ist bekannt, dass die dortige Obrigkeit schon frühe, schon im Anfange des 15. Jahrhunderts, darauf Bedacht nahm, die Geschichte der Stadt durch einen kundigen Mann aufzeichnen zu lassen, und dass wir diesem,

am 21. Januar 1420 gefassten Rathsbeschlüsse die Entstehung von Justingers Chronik verdanken, einer der wichtigsten unserer eidgenössischen Geschichtsquellen.

Man darf annehmen, dass dieser Vorgang nicht vereinzelt dastand, sondern dass Aehnliches auch in andern Städten geschah, obwohl wir nicht so glücklich sind, bestimmte Zeugnisse darüber zu besitzen. Justinger selbst scheint zwar etwas Derartiges anzudeuten, indem er als eine seiner Quellen »Der von Zürich Chronik« citirt; ein Ausdruck der allerdings eher auf eine offizielle Stadtchronik, als auf irgend eine Privatarbeit eines Zeitgenossen hinweisen möchte. Indessen haben wir doch sonst keinerlei Spuren von einem solchen Werke damaliger Zeit.

Dagegen gibt es aus spätern Jahrzehnten Belege, dass Chroniken in amtlichem Auftrage auch in Zürich geschrieben wurden, wie aus folgenden, von Herrn alt Regierungsrath Fr. Ott uns gefälligst mitgetheilten Auszügen aus den zürcherischen Rathsmaterialien hervorgeht:

Jahr 1486. (Rathsmaterialien Nr. 2. S. 27.) »Her Waldmann, Her Escher, Her Swend sollen ordnen ein kronick zu machen.«

Jahr 1506. (Rathsm. Nr. 2. S. 27.) »Junker Gerold Meyer, Dominik Frowenfelder, Stattschreiber, sollen über die Berner Cronick sitzen und wz durchzetuond und nit wär ist durchtuen und das ander lassen blyben, damit man ein nüwe Cronick machen könne.«

Die in dem letztern Rathsbeschluss genannte Berner-Chronik ist ohne Zweifel diejenige von Diebold Schilling, dem Bernerstadtschreiber, welche dieser am 26. December 1484 dem Rathe zu Bern vorgelegt hatte. Eben dieser Vorgang mag bereits auch jenen Rathsbeschluss von 1486 unter Waldmanns Einflusse hervorgerufen haben.

Schade, dass bis jezt von den nach den angeführten Beschlüssen anzulegenden amtlichen Chroniken keine weitem Spuren bekannt sind! Wie erwünscht wäre es, wenn wir dieselben besäßen! Dass wenigstens die von Waldmann befohlene wirklich zu Stande kam, scheint aus dem Ausdrucke »nüwe Cronick« im Rathsbeschlusse von 1506 bestimmt hervorzugehen.

G. v. W.

Eine Zürcher Chronik auf dem Ferdinandeum in Innsbruck.

Auf meinen hl. Namenstag sendete mir mein Sohn Theodor als historisches Geschenk folgende Nachrichten:

»Der Katalog der Bibliotheca tirolensis verzeichnet unter No. DCCLXII, oder nach neuerer Zahl 873, eine »Chronik der Stadt Constanz von Claus Schulthaiss«, welche mit fester sicherer Hand auf Ochsenkopf-Papier geschrieben ist (leider noch nie paginirt wurde).

Auf den ersten Blick zeigt dies Buch, dass die sog. Hinterstelle: »Es ist zu Costenz ein gut gesell, der haist Claus Schultheiss, der hault dis geschriben uss guttem mut vnd auch mit gantzem fliss Amen.« den Verfertiger des Kataloges veranlasste die Handschrift einem Constanzer zuzuschreiben; der Inhalt des ersten Theiles sagt aber klar genug, dass der Verfasser ein Zürcher war.

Das Buch zerfällt in zwei Theile; der letztere derselben behandelt das Concilium von Constanz, das der Verfasser allerdings dort in seiner neuen Heimat geschrieben